

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „IGZ-Innovations- und Gründerzentrum Sinzig GmbH“.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sinzig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region Sinzig insbesondere durch Bau und Betrieb eines Innovations- und Gründerzentrums in der Stadt Sinzig.
- 2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
Dieser Zweck kann insbesondere erreicht werden durch:
 1. Akquisition von Unternehmen für das Innovations- und Gründerzentrum.
 2. die Überlassung von Geschäfts- und Gewerberäumen sowie Einrichtungen an Existenzgründer für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren.
 3. Beratung und Betreuung der Unternehmen.

§ 3 Gesellschafter, Aufnahme neuer Gesellschafter

- 1) Gesellschafter sind der Landkreis Ahrweiler und die Stadt Sinzig (Gründungsgesellschafter).
- 2) Weitere Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluß der Gründungsgesellschafter in der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage, Nachschüsse

- 1) Das Stammkapital beträgt Euro 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend Euro). Hiervon übernimmt:

der Landkreis Ahrweiler eine Stammeinlage von	Euro 100.000,00
die Stadt Sinzig eine Stammeinlage von	Euro 100.000,00 .
- 2) Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar zu erbringen.
- 3) Nachschüsse können - nach vorheriger Beschlußfassung in den kommunalen Gremien - in der Gesellschafterversammlung einstimmig beschlossen werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Gesellschafter.
- 2) In der Gesellschafterversammlung werden vertreten:
 1. Der Gesellschafter Landkreis Ahrweiler durch den Landrat oder bei Verhinderung durch seinen Vertreter. Die weiteren zwei Vertreter werden durch den Kreistag nach § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO i.V.m. § 57 LKO für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages widerruflich bestellt. Für die Bestellung gilt § 39 LKO (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) sinngemäß.
 2. Der Gesellschafter Stadt Sinzig durch den Bürgermeister oder bei Verhinderung durch seinen Vertreter. Die weiteren zwei Vertreter werden durch den Stadtrat nach § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates widerruflich bestellt. Für die Bestellung gilt § 45 GemO (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) sinngemäß.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer einberufen.
- 3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen statt.
- 4) Jeder Gesellschafter kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen.
- 5) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung. Zwischen der Einladung und der Gesellschafterversammlung muß mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafter sind über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ausreichend zu informieren.
- 6) Beschlüsse einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung sind wirksam, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlußfassung nicht widersprochen wird.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz und durch diesen Vertrag vorgesehenen Fällen.
- 2) Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
 1. Die Festlegung der Geschäftspolitik.
 2. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung der Vermögensbindung der Gesellschaft.
 3. Die Entlastung der Geschäftsführung.
 4. Die Veräußerung, Belastung und Abtretung sowie den Erwerb von Vermögen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies betrifft auch den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 5. Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen.
 6. Die Aufnahme von Darlehen.
 7. Der Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.
 8. Der Wirtschaftsplan.
 9. Die Wahl des Abschlußprüfers.
 10. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer.
 11. Änderungen des Gesellschaftervertrages.
 12. Auflösung der Gesellschaft

§ 8 Vorsitz, Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- 1) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wechselt zweijährlich zwischen dem Landrat und dem Bürgermeister der Stadt Sinzig, wobei zunächst der Bürgermeister den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt. Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig.
- 2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen gefaßt. Je volle 1.000,00 Euro der jeweiligen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder der Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- 3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Vertreter der jeweiligen Gesellschafter anwesend ist.
- 4) Ist die Gesellschafterversammlung beschlußunfähig, hat die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer/Schriftführerin wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Niederschrift ist von dem

Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jeder Gesellschaftervertreter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einer von ihnen zusammen mit einem Prokuristen. In diesem Fall kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, daß ein oder jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein soll.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes und vertritt die Gesellschaft.
- 2) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung über wesentliche Belange und Entwicklungen in der Gesellschaft.
- 3) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 11 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit dem Tag der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages.

§ 12 Wirtschaftsplan/Finanzplanung

- 1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 13 Jahresabschluß/Lagebericht/HGrG

- 1) Die Geschäftsführung hat bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr

zu erstellen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden.

- 2) Jahresabschluß und Lagebericht sind gem. § 57 LKO i.V.m. § 87 Abs. 3 Nr. 2 und § 90 Abs. 1 GemO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen. Auf die Offenlage ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
- 3) Den Gesellschaftern, den Aufsichtsbehörden und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 87 Abs. 1 Nr. 7 c GemO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- 4) Die Gesellschafter üben die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz aus.

§ 14 Vermögensbindung

- 1) Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- 2) Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr) führen zur Versagung der Steuerbefreiung.
- 3) Bei Auflösung der Gesellschaft darf auch das Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.

§ 15 Sitzungsentschädigung, Auslagenersatz

Für die Teilnahme an den Sitzungen sowie sonstigen Veranstaltungen der Gesellschaft erhalten die Mitglieder der Organe seitens der Gesellschaft keine Sitzungsentschädigungen. Über Auslagenersatz beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 16 Dauer der Gesellschaft, Austritt

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Die erstmalige Kündigung ist mit Frist von einem Jahr zum 31.12. 2020 möglich. Im Fall der Kündigung wird die Gesellschaft von dem oder den jeweiligen verbleibenden Gesellschaftern zunächst fortgesetzt. Diese haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen oder auf einen von ihnen genannten Dritten zu übertragen. Auch steht ihnen das Recht zur Anschlußkündigung binnen 8 Wochen nach Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zum gleichen Kündigungstermin zu.

- 3) Die Vermögensbindung ist zu beachten.

§ 17 Schlußbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluß der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Rhein-Zeitung (Ausgabe K), dem Generalanzeiger (Rhein-Ahr-Ausgabe), der Rhein-Ahr-Rundschau (Kreisausgabe Ahrweiler) und in der Sinziger Zeitung.
- 3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft. Sie dürfen den Betrag von 15.000,00 Euro nicht überschreiten.
- 4) Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind rechtzeitig vorab der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Ort, Datum